

Allgemeine Geschäftsbedingungen der TASK Technology GmbH

1. Allgemeines - Geltungsbereich

- Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich für sämtliche Lieferungen und sonstige Leistungen einschließlich von Service- und Beratungsleistungen. Entgegenstehende oder von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung oder sonstige Leistungen an den Besteller vorbehaltlos ausführen.
- Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Besteller zwecks Ausführung dieses Vertrags getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.
- Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinn von § 24 ABGB.
- Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller.

2. Angebot, Abschluß und Leistungserbringung

- Unsere Angebote sind stets freibleibend. Vertragsabschlüsse werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.
- Soweit Verkaufsgestellte oder Handelsvertreter mündliche Nebenabreden treffen oder Zusicherungen abgeben, die über den schriftlichen Kaufvertrag hinausgehen, bedürfen diese zu ihrer Wirksamkeit stets unserer schriftlichen Bestätigung.
- Die zum Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind, soweit nicht anders vereinbart, nur annähernd maßgebend.
- Der Umfang und Inhalt der von uns (nachfolgend auch TASK Technology genannt) zu erbringenden Leistungen wird allein durch unsere Auftragsbestätigung festgelegt; ergänzend gelten die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- TASK Technology behält sich Abweichungen von den Angebotsunterlagen bzw. von der Auftragsbestätigung vor, die durch die Berücksichtigung zwingender rechtlicher oder technischer Normen bedingt sind. Dies gilt insbesondere auch hinsichtlich der technischen Fortentwicklung von Soft- und Hardware, soweit es sich um marktübliche Weiterentwicklungen handelt.
- TASK Technology behält sich vor, vertraglich nicht geschuldete, vom Besteller aber abgerufene und in Anspruch genommene Leistungen zu den jeweils gültigen Listenpreisen – die dem Besteller auf Wunsch zur Verfügung gestellt werden – in Rechnung zu stellen. Dies gilt insbesondere für Dienstleistungen, die aufgrund von unzureichender Mitwirkung oder Benutzerfehlern des Bestellers erforderlich werden und Auskünfte der Hotline von TASK Technology, die sich auf andere, als die in der Auftragsbestätigung genannten Produkte und Programme beziehen sowie auf Auskünfte der Hotline für nicht und unzureichend geschultes Personal des Bestellers.
- An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Besteller unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.
- TASK Technology ist dazu berechtigt, die Leistungsverpflichtungen durch Dritte erfüllen zu lassen.

3. Schulungen, Einweisung und Auskünfte

- Schulungen und Einweisungen in die Nutzung der gelieferten Hard- und Software erfolgen ausschließlich aufgrund einer entsprechenden – vergütungspflichtigen – Vereinbarung.
- Auskünfte und die Unterstützung bei der Beantwortung von Fragen, die sich auf die gelieferte Hard- und Software beziehen sind nur dann als verbindlich anzusehen, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden und mit dem ausdrücklichen Hinweis „verbindliche Auskunft“ versehen sind.

4. Preise, Zahlungen und Preisänderungen

- Unsere Preise verstehen sich stets zuzüglich Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe.
- Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, sind Zahlungen sofort nach Rechnungsstellung und Zugang der Rechnung ohne Abzug fällig.
- Der Besteller gerät in Verzug, wenn er fällige Zahlungen nicht spätestens 30 Tage nach Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufforderung begleicht. TASK Technology bleibt vorbehalten, den Verzug durch die Erteilung einer nach Fälligkeit zugehenden Mahnung zu einem früheren Zeitpunkt herbeizuführen. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 gerät der Besteller dann in Verzug, wenn vereinbart ist, daß der Kaufpreis zu einem kalendermäßig bestimmten Zeitpunkt gezahlt werden soll, und der Besteller nicht spätestens bis zu diesem Zeitpunkt leistet. Die Höhe der Verzugszinsen richtet sich gemäß § 288 BGB.
- Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
- Schecks werden nur zahlungshalber angenommen. Als Zahlungseingang gilt der erste Tag der endgültigen Gutschrift.
- Wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, dürfen Zahlungen des Bestellers lediglich in einem Umfang zurückgehalten werden, der in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Mängeln steht. Im kaufmännischen Geschäftsverkehr ist ein Leistungsverweigerungsrecht des Kunden ausgeschlossen.
- Die Aufrechnung gegen unsere Zahlungsansprüche ist ausgeschlossen, es sei denn, der Besteller besitzt eine rechtskräftig festgestellte oder unbestrittene Forderung.
- Preisänderungen sind zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluß und vereinbartem Liefertermin mehr als vier Monate liegen. Erhöhen sich danach bis zur Fertigstellung der Lieferung die Löhne, die Materialkosten oder die marktüblichen Einstandspreise, so sind wir berechtigt, den Preis angemessen entsprechend der Kostensteigerungen zu erhöhen. Der Besteller ist zum Rücktritt nur berechtigt, wenn die Preisänderung den Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten zwischen Bestellung und Auslieferung nicht nur unerheblich übersteigt.
- Ist der Besteller Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, sind Preisänderungen gemäß der vorgenannten Regelung zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluß und vereinbartem Liefertermin mehr als sechs Wochen liegen.

5. Stornierung des Auftrages

- Kommt der Besteller mit der Annahme bestellter Leistungen in Verzug oder storniert er den Auftrag, so ist TASK Technology nach Setzung einer angemessenen Nachfrist von in der Regel 14 Tagen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
- Verlangt TASK Technology Schadenersatz, so beträgt dieser 30% des Auftragswertes, wenn nicht der Besteller einen geringeren oder TASK Technology einen höheren Schaden nachweist.

6. Frist für Lieferungen oder Leistungen

- Hinsichtlich der Frist für Lieferungen oder Leistungen sind die beiderseitigen schriftlichen Erklärungen maßgebend. Die Einhaltung der Fristen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen, Freigaben, die rechtzeitige Klärstellung der Pläne, die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstiger Verpflichtungen voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so wird die Frist angemessen verlängert.
- Die Frist gilt als eingehalten:
- Bei Lieferung ohne Aufstellung und Montage, wenn die betriebsbereite Sendung innerhalb der vereinbarten Liefer- und Leistungsfrist versandt oder abgeholt worden ist. Falls sich die Ablieferung aus Gründen, die in der Sphäre des Bestellers liegen, verzögert, gilt die Frist als eingehalten bei Meldung der Versandbereitschaft innerhalb der vereinbarten Frist.
- Bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage, sobald Aufstellung oder Montage innerhalb der vereinbarten Frist erfolgt sind.
- Ist die Nichterhaltung der Frist für Lieferung oder Leistungen nachweislich auf Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung oder auch andere unabwehrbare von uns nicht zu vertretende Umstände zurückzuführen, so wird die Frist angemessen verlängert. Dies gilt auch, falls diese Ereignisse bei unseren Vorlieferanten eintreten.
- Verletzt der Besteller seine Mitwirkungspflichten bei der Leistungserbringung durch TASK Technology, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
- Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht, ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist uns zuzurechnen. Sofern der Lieferverzug nicht auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden – maximal jedoch nicht mehr als 15% des Lieferwerts – begrenzt. Mittelbare Schäden sind vom Ersatz ausgenommen.
- Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig.

7. Verpackung

- Die Verpackung wird gesondert berechnet.
- Rechtfertigen Verpackungsart und -wert eine Rücknahme und wird uns die Verpackung innerhalb eines Monats nach Lieferung mit sämtlichen Packmaterialien frei Lager zurückgesandt, erfolgt Gutschrift zu den jeweils vorher vereinbarten Bedingungen. Leichte Verpackungsmittel wie Kartons usw. werden nicht zurückgenommen.

8. Versand und Gefahrübergang

- Unsere Preise gelten für Lieferungen ab Werk. Ein Versand der Ware erfolgt stets auf Kosten und Gefahr des Bestellers. Versandweg und -mittel sind, wenn nicht anders vereinbart, unserer Wahl überlassen und erfolgen nach bestem Ermessen. Die Ware wird auf Wunsch und Kosten des Käufers versichert.
- Wird der Versand auf Wunsch oder aus Gründen, die in der Sphäre des Bestellers liegen, verzögert, so lagert die Ware auf Kosten und Gefahr des Bestellers. In diesem Fall steht die Anzeige der Versandbereitschaft dem Versand gleich. Im übrigen geht die Gefahr mit der Übergabe der Ware bzw. mit der Ablieferung an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Lagers, auf den Besteller über.

9. Haftung und Gewährleistung

- Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate ab Gefahrübergang. Die Frist ist eine Verjährungsfrist und gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden, soweit keine Ansprüche aus Delikt geltend gemacht werden; für diese gilt die gesetzliche Verjährungsfrist. Die Gewährleistung ist hierbei nach unserer Wahl auf die Beseitigung von Fehlern (Nachbesserung) oder Ersatzlieferung beschränkt. Können wir einen unserer Gewährleistungspflicht unterliegenden Fehler nicht beseitigen oder sind für den Besteller weitere Nachbesserungsversuche unzumutbar, so kann der Besteller anstelle der Nachbesserung Wandlung (Rückgängigmachung des Vertrages) oder Minderung (Herabsetzung der Vergütung) verlangen.
- Im Falle der Nachbesserung hat uns der Besteller ausreichend Zeit und Gelegenheit, auch zu mehreren Nachbesserungsversuchen, zu gewähren, andernfalls sind wir von der Mängelhaftung befreit. Darüber hinaus sind wir nicht verpflichtet, die zum Zwecke der Nachbesserung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen.
- Natürlicher Verschleiß ist in jedem Fall von der Gewährleistung ausgeschlossen.
- Die Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, daß dieser seinen nach §§ 377, 378 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Erkennbare Mängel hat er innerhalb von 14 Tagen durch schriftliche Anzeige an uns zu rügen. Unterläßt der Besteller diese Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, es handelt sich um einen Mangel, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war.
- Bei der Mängelhaftung richtet sich die Beurteilung, ob eine Ware mangelhaft ist, ausschließlich nach dem Wortlaut des schriftlichen Kaufvertrages. Besondere Eigenschaften können nur schriftlich zugesichert werden.

- Sofern wir fahrlässig eine vertragswesentliche Pflicht verletzen, ist unsere Ersatzpflicht für Sach- oder Personenschäden auf die Ersatzsumme unserer Produkthaftpflichtversicherung beschränkt. Wir sind bereit, dem Besteller auf Verlangen Einblick in unsere Police zu gewähren.
- Bei Lieferung gebrauchter Waren sind Gewährleistungsansprüche jeder Art ausgeschlossen.
- Werden die von uns gelieferten Waren - von Notfällen abgesehen - unsachgemäß repariert oder verändert bzw. unter Verwendung von nicht durch uns gelieferten Ersatzteilen ergänzt oder die vorgeschriebenen Reinigungsarbeiten nicht durchgeführt, erlischt unsere Gewährleistung.
- Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Besteller Schadenersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; in diesem Fall ist aber die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- Im übrigen ist die Schadensersatzhaftung ausgeschlossen; insoweit haften wir insbesondere nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind. Insbesondere sind daher insoweit Kosten für Aufwendungsersatz oder Verdienstausfall nicht zu ersetzen.
- Unsere Haftung für Schäden des Bestellers ist darüber hinaus ausgeschlossen, soweit der Besteller deren Eintritt durch ihm zumutbare Maßnahmen - insbesondere Programm- und Datensicherung, ausreichende Produktschulung des jeweiligen Anwenders sowie regelmäßige, stichprobenartige Kontrolle der Ergebnisse und Plausibilität der Arbeitsergebnisse - hätte verhindern können. Die Haftung für die Wiederherstellung verminderter oder verlorener Bestellerdaten ist auf die Kosten der Vervielfältigung solcher Daten von kundenseitig erstellten Sicherungskopien beschränkt. Die zwingenden Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

10. Vertragsstrafe

- Der Besteller verpflichtet sich zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von EUR 5.000,00 für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen das Urheberrechtsgesetz zum Nachteil von TASK Technology. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt hiervon unberührt.

11. Eigentumsvorbehalt

- Die Ware bleibt unser Eigentum bis zur Erfüllung sämtlicher uns gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche.
- Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen; der Besteller ist insoweit zur Herausgabe verpflichtet.
- Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfändung der Liefergegenstände durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, sofern nicht die Bestimmungen des Verbraucherreditgesetzes Anwendung finden oder dies ausdrücklich durch uns schriftlich erklärt wird.
- Die Verarbeitung oder Umbildung der Waren durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Werden die Liefergegenstände mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Liefergegenstände zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- Werden die Liefergegenstände mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Liefergegenstände zu den anderen vermischten Gegenständen. Der Besteller verwahrt das Miteigentum für uns.
- Der Besteller darf die Liefergegenstände weder verpfänden, noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte, hat der Besteller uns unverzüglich davon zu benachrichtigen und uns alle Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Wahrung unserer Rechte erforderlich sind. Vollstreckungsbeamte bzw. Dritte sind auf unser Eigentum hinzuweisen.
- Bei Verwendung gegenüber Kaufleuten, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen gilt darüber hinaus folgendes:
 - Der Besteller ist berechtigt, die Liefergegenstände im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des zwischen uns und dem Besteller vereinbarten Kaufpreises (einschließlich Mehrwertsteuer) ab, die dem Besteller aus der Weiterveräußerung erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Liefergegenstände ohne oder nach Bearbeitung weiterverkauft werden. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Besteller nach deren Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt; jedoch verpflichten wir uns, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht im Zahlungsverzug ist. Ist dies jedoch der Fall, können wir verlangen, daß der Besteller die abgetretenen Forderungen und den Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt, und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.
 - Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten insoweit auf Verlangen des Bestellers freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.
 - Der Besteller ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muß der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

12. Gesamthaltung

- Eine weitergehende Haftung auf Schadenersatz als in §§ 6 und 9 vorgesehen ist - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des gegenüber TASK Technology geltend gemachten Anspruchs - ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadenersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluß, positiver Vertragsverletzung oder wegen deliktischer Ansprüche gemäß § 823 BGB.
- Schadenersatzansprüche wegen Unmöglichkeit oder wegen Unvermögens bleiben unberührt.
- Gleiches gilt, soweit die Haftung aufgrund der Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes zwingend ist.
- Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

13. Zusätzliche Bestimmungen für die (Mit-) Überlassung von Software:

- TASK Technology räumt dem Besteller ein auf die vereinbarte Nutzungsdauer zeitlich beschränktes, einfaches, nicht ausschließliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht an der mitgelieferten Software ein. Soweit die zeitlich unbeschränkte Überlassung von Software gegen Einmalentgelt vereinbart ist, ist dem Besteller die Übertragung des erworbenen Nutzungsrechts mit schriftlicher vorheriger Zustimmung von TASK Technology gestattet.
- Im übrigen erhält der Besteller nur das Eigentum an dem körperlichen Datenträger, auf dem die Software aufgezeichnet ist. Ein Erwerb an Rechten an der Software selbst ist damit nicht verbunden. TASK Technology behält sich sämtliche Urheber- und gewerblichen Schutzrechte, insbesondere zur Veröffentlichung, Vervielfältigung, Bearbeitung und Verwertung an der Software vor, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Die Beseitigung von Softwaremängeln bietet TASK Technology als Softwarepflege an.
- Dem Besteller ist untersagt:
 - ohne unsere vorherige schriftliche Einwilligung die Software oder das zugehörige schriftliche Material an einen Dritten zu übergeben oder einem Dritten zugänglich zu machen,
 - die Software von einem Computer über ein Netz oder einen Datenübertragungskanal auf einen anderen Computer zu übertragen;
 - ohne unsere vorherige schriftliche Einwilligung die Software abzuändern, zu übersetzen, zurückzuentwickeln, zu dekompileieren oder zu disassemblieren;
 - von der Software abgeleitete Werke zu erstellen oder das schriftliche Material zu vervielfältigen;
 - vom schriftlichen Material abgeleitete Werke zu erstellen.
- TASK Technology ist dazu berechtigt, die zu liefernde Software im Wege der Datenfernübertragung zur Verfügung zu stellen.
- Der Besteller ist zur zumutbaren Unterstützung bei der Erbringung der von TASK Technology geschuldeten Pflichten verpflichtet. Er wird die von TASK Technology erhaltenen Anweisungen hinsichtlich der Systembedienung bzw. Vorschläge zur Fehleruche und -behebung ausführen.
- Wir machen darauf aufmerksam, daß es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Computersoftware so zu erstellen, daß sie in allen Anwendungen und Kombinationen fehlerfrei arbeitet. Gegenstand des Vertrags ist daher nur eine Software, die im Sinne der Programmbeschreibung und der Benutzungsanleitung grundsätzlich brauchbar ist. Im Hinblick hierauf übernehmen wir insoweit keine Haftung für die vollständige Fehlerfreiheit der Software.
- Wir übernehmen keine Gewähr dafür, daß die Software den Anforderungen und Zwecken des Bestellers genügt oder mit anderen von ihm ausgewählten Programmen zusammenarbeitet. Die Verantwortung für die richtige Auswahl und die Folgen der Benutzung der Software sowie der damit beabsichtigten und erzielten Ergebnisse trägt allein der Besteller.
- TASK Technology haftet nur für Mängel der Software, die deren Brauchbarkeit erheblich einschränken. Ist die Software nicht im Sinne von g) grundsätzlich brauchbar und gelingt es uns nicht, die Brauchbarkeit innerhalb angemessener Frist herzustellen, so hat der Besteller das Recht vom Vertrag innerhalb der Frist nach 9) a) zurückzutreten. Das gleiche Recht haben auch wir, wenn die erforderliche Nachbesserung der Software mit angemessenem Aufwand nicht möglich ist.
- Der Besteller ist zur Einplanung der geänderten oder nachzubessernden Programme bzw. Durchführung der mitgeteilten Arbeitsschritte zur Beseitigung des Defekts verpflichtet. Ein vor-Ort- Einsatz zur Fehlerbeseitigung durch TASK Technology erfolgt nur, wenn der Kunde hierzu nicht in der Lage ist und nur gegen gesonderte Bezahlung.

14. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

- Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.
- Für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Besteller Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, der Gerichtsstand Karlsruhe. Wir sind auch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers zu klagen.
- Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Wiener UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980.

15. Sonstiges

- Übertragungen von Rechten und Pflichten des Bestellers aus dem mit uns geschlossenen Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Zustimmung.
- Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ungültig sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksamen Bestimmungen sind von den Vertragspartnern durch solche Bestimmungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Interesse und dem rechtlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommen.